

01.04.16

In - V

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**A. Problem und Ziel**

Es ist zu erwarten, dass angesichts der kontinuierlich zunehmenden Zahl der Pflegebedürftigen in unserer Gesellschaft immer mehr Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten vor der Aufgabe stehen, sich innerhalb der Familie aktiv in die Pflege einzubringen. Wegen einer familiären Pflegesituation müssen viele Menschen ihren Alltag grundlegend verändern, sie müssen oft kurzfristig eine professionelle Unterstützung organisieren oder auch selbst für längere Zeit die häusliche Pflege übernehmen. Dies stellt die pflegenden Angehörigen insbesondere dann vor große Herausforderungen, wenn sie berufstätig sind.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels will der Bund als moderner Arbeitgeber ein Arbeitsumfeld schaffen, in dem die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten für die Pflege ihrer Angehörigen Wertschätzung erfahren und Rahmenbedingungen vorfinden, um neben der Erwerbsarbeit die Angehörigenpflege bewältigen zu können. Die meisten pflegenden Angehörigen benötigen in der Lebensphase, in der sie Familie, Pflege und Beruf vereinbaren müssen, vor allem mehr zeitliche Flexibilität. Angesichts der hohen Bereitschaft, Familienangehörige zu pflegen, ist es eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, für Beschäftigte die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit zu verbessern. Dies entspricht den Erfordernissen des demografischen Wandels und trägt zur Umsetzung der Demografiestrategie der Bundesregierung bei.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Änderungen, die auf Grund eines praktischen Bedarfs, geänderter Rechtsprechung oder europäischer Anforderungen erforderlich sind:

Für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des Bundesdienstes eine neue Laufbahn einschlagen wollen und dafür einen neuen Vorbereitungsdienst und eine neue Probezeit ableisten müssen, was derzeit nur nach vorheriger Entlassung aus dem bestehenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit möglich ist, soll das Weiterbestehen des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit neben dem neuen Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. dem anschließenden Beamtenverhältnis auf Probe ermöglicht werden.

Fristablauf: 13.05.16

Immer wieder gibt es Fälle, in denen Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen oder Soldaten im Dienst oder auf Grund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden. Besonders gefährdet sind hierbei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, aber auch Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der Amtshilfe. Aus solchen Angriffen resultieren in der Regel Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger. Für die gerichtliche Verfolgung dieser Ansprüche kann zwar Rechtsschutz durch den Dienstherrn in Anspruch genommen werden, jedoch scheitert die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels häufig an der fehlenden Liquidität des Schädigers. In solchen Fällen soll der Dienstherr zur Zahlung des Schmerzensgelds verpflichtet werden.

Im Beihilferecht sind derzeit neue Formen der Leistungserbringung nicht hinreichend berücksichtigt. Außerdem bedarf es einer Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage für die Bundesbeihilfeverordnung.

Ferner sind im Dienstrecht des Bundes Regelungen umzusetzen, die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu in die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgenommen worden sind. Der neue Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Berufsangehörige unterrichten müssen, denen die Ausübung u. a. einer ärztlichen Tätigkeit untersagt worden ist. Ferner müssen sich Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Personen unterrichten, die zum Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation gefälschte Nachweise benutzt haben (Vorwarnmechanismus).

Als Reaktion auf neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage für Einstellungshöchstaltersgrenzen soll das Bundespolizeibeamtengesetz geändert werden.

B. Lösung

Es wird ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit eingeführt. Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen, erhalten einen Vorschuss zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist. Damit wird das für die Privatwirtschaft und für Tarifbeschäftigte seit dem 1. Januar 2015 geltende Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im Wesentlichen wirkungsgleich im Beamten- und Soldatenbereich nachvollzogen.

Erfordert der Wechsel in eine höhere Laufbahn oder eine andere Laufbahn derselben oder einer höheren Laufbahngruppe die Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes sowie die Ableistung einer neuen Probezeit, wird vorübergehend das Nebeneinander zweier Beamtenverhältnisse ermöglicht.

Aus Fürsorgegründen sollen Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die Opfer von Gewalttaten geworden sind und einen titulierten, aber mangels Zahlungsfähigkeit des Schädigers nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldanspruch gegen den Schädiger haben, einen Anspruch auf Zahlung des Schmerzensgelds gegen ihren Dienstherrn erhalten. Der Anspruch der oder des verletzten Bediensteten gegen den Schädiger soll dann auf den Dienstherrn übergehen.

Die Neufassung der Beihilferegelung in § 80 des Bundesbeamtengesetzes beinhaltet neben einer Anpassung des Wortlautes an neue Formen der Leistungserbringung auch eine Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung. Eingefügt wird zudem ein gesetzlicher Forderungsübergang von Erstattungs- und Schadensersatzansprüchen von beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen auf den Dienstherrn bei zu Unrecht erbrachten Beihilfeleistungen.

Die europarechtlichen Vorgaben zum Vorwarnmechanismus werden durch neue Regelungen im Bundesbeamtengesetz und im Bundesdisziplinargesetz umgesetzt.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage werden durch die ergänzte Regelung im Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung sowie der Klarstellung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Der Anspruch der Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Familienpflegezeit und Pflegezeit ist grundsätzlich kostenneutral. Mehrausgaben, die dadurch entstehen, dass der Bund einen Vorschuss leistet, werden im Rahmen flexibilisierter Mittel vorfinanziert und nach Ende der Familienpflegezeit oder Pflegezeit durch die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger ausgeglichen. Für die Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen von geschätzten 45 Fällen pro Jahr wird mit Mehrkosten in Höhe von jährlich 225 000 Euro gerechnet.

Entstehende Mehrkosten sind aus den vorhandenen Ansätzen im jeweiligen Einzelplan zu erwirtschaften.

Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von den vorgesehenen Rechtsänderungen nicht berührt.

E. Erfüllungsaufwand

Änderungen des Erfüllungsaufwands ergeben sich durch die Änderungen im Bundesbeamtengesetz, im Bundesbesoldungsgesetz, im Bundesdisziplinargesetz und im Soldatengesetz.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die betreffenden Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 52 Stunden und ca. 300 Euro Sachkosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderung entsteht der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand. Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten, da keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Der Bundesverwaltung entsteht ein jährlicher Aufwand von ca. 14 000 Euro. Der Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf die neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Länder und Kommunen

Ländern und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da sich die Änderungen ausschließlich im Bereich des Bundes auswirken.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

Bundesrat

Drucksache 158/16

01.04.16

In - V

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 1. April 2016

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 13.05.16

**Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit
von Familie, Pflege und Beruf
für Beamtinnen und Beamte des Bundes
und Soldatinnen und Soldaten
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Ableisten eines Vorbereitungsdienstes durch Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit“.
 - b) Nach der Angabe zu § 78 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 78a Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 92 und 92a werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 92 Familienbedingte Teilzeit, familienbedingte Beurlaubung
§ 92a Familienpflegezeit mit Vorschuss
§ 92b Pflegezeit mit Vorschuss“.
2. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“
3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Ableisten eines Vorbereitungsdienstes durch Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte
auf Lebenszeit

(1) Eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit kann zur Ableistung eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes des Bundes zur Erlangung der Befähigung für eine höhere Laufbahn oder für eine andere Laufbahn derselben oder einer höheren Laufbahngruppe zur Beamtin auf Widerruf oder zum Beamten auf Wi-

derruf ernannt werden, wenn die Dienstbehörde die Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit neben dem Beamtenverhältnis auf Widerruf anordnet.

(2) Hat eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit den Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 abgeschlossen, kann sie oder er zur Ableistung einer Probezeit für die neue Laufbahn zur Beamtin auf Probe oder zum Beamten auf Probe ernannt werden, wenn die bisherige Dienstbehörde im Einvernehmen mit der neuen Dienstbehörde die Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit neben dem Beamtenverhältnis auf Probe anordnet.

(3) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt.

(4) Vorschriften über den Wechsel in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe bleiben unberührt.“

4. In § 18 Absatz 5 wird die Angabe „§ 17“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 5 Satz 2 und des § 17“ ersetzt.

5. § 24 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Angerechnet werden können Zeiten, in denen die leitende Funktion oder eine gleichwertige Funktion als Beamtin oder Beamter der Bundesbesoldungsordnungen B, W oder R oder der früheren Bundesbesoldungsordnung C oder entsprechender Landesbesoldungsordnungen oder als Richterin oder Richter bereits übertragen war.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. sie in den Fällen des § 11a Absatz 2 eine Probezeit für die neue Laufbahn abgeleistet haben und in der neuen Laufbahn zu Beamtinnen auf Lebenszeit oder zu Beamten auf Lebenszeit ernannt sind.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die oberste Dienstbehörde kann diese Aufgaben auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“

7. In § 46 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „die erforderlichen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

8. § 53 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Beamtin oder der Beamte familienbedingt

a) teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt nach § 92 gewesen ist,

- b) Familienpflegezeit nach § 92a in Anspruch genommen hat oder
- c) Pflegezeit nach § 92b in Anspruch genommen hat,“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „wegen der familienbedingten Abwesenheitszeiten nach Nummer 1“ gestrichen.

- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Beamten- oder Richterverhältnis“ die Wörter „oder als Tarifbeschäftigte“ eingefügt sowie die Wörter „einem anderen Dienstherrn“ durch die Wörter „bei einem anderen Dienstherrn oder bei einem öffentlichen Arbeitgeber“ ersetzt.

9. Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt:

„§ 78a

Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter wegen einer vorsätzlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung, die ihr oder ihm wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Amtsträgerin oder Amtsträger zugefügt worden ist, einen durch ein rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichts festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, so soll der Dienstherr auf Antrag die Zahlung auf diesen Anspruch bis zur Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldanspruchs übernehmen, sofern dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein nicht oder nicht mehr widerruflicher Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung gleich, wenn er der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn ein Versuch der Vollstreckung in das Vermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung der Beamtin oder des Beamten geführt hat, sofern der Betrag, hinsichtlich dessen die Beamtin oder der Beamte nicht befriedigt wurde, mindestens 500 Euro erreicht.

(3) Der Dienstherr kann die Zahlung nach Absatz 1 ablehnen, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung (§ 43 des Beamtenversorgungsgesetzes) oder ein Unfallausgleich (§ 35 des Beamtenversorgungsgesetzes) gezahlt wird.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Eintritt der Unwiderruflichkeit des Vergleichs nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis des Vollstreckungsversuches beizufügen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist die für die Zahlung der Versorgungsbezüge verantwortliche Behörde zuständig. Soweit der Dienstherr die Zahlung übernommen hat, gehen Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(5) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Schmerzensgeldansprüche, die im Wege des Urkundenprozesses nach den §§ 592 bis 600 der Zivilprozessordnung festgestellt worden sind.“

10. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Beihilfe erhalten:

1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder die Elternzeit in Anspruch nehmen,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,
3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte für den Zeitraum, in dem sie einen Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz beziehen,
4. frühere Beamtinnen auf Zeit und frühere Beamte auf Zeit für den Zeitraum, in dem sie Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz beziehen.

Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge auf Grund der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(2) Beihilfe wird auch gewährt für Aufwendungen

1. der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, die oder der kein zur wirtschaftlichen Selbständigkeit führendes Einkommen hat, und
2. der Kinder, die beim Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Kinder, die Waisengeld nach § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten.

(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. für die Behandlung von Behinderungen,
3. für die Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen,
4. in Geburtsfällen, für eine künstliche Befruchtung, für Maßnahmen zur Empfängnisregelung und -verhütung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch sowie
5. bei Organspenden.

(4) Beihilfe kann nur gewährt werden

1. als mindestens 50-prozentige Erstattung der beihilfefähigen Aufwendungen,
2. in Pflegefällen auch in Form einer Pauschale, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert, oder

3. im Wege der Beteiligung an den Kosten individueller Leistungen von Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern.

Beihilfe darf nur gewährt werden, soweit sie zusammen mit anderen aus demselben Anlass zu gewährenden Leistungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen beihilfeberechtigter Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter der Bundespolizei, denen Leistungen nach § 70 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen.

(5) Steht einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person gegen eine Leistungserbringerin oder einen Leistungserbringer wegen einer unrichtigen Abrechnung ein Anspruch auf Erstattung oder Schadensersatz zu, kann der Dienstherr durch schriftliche oder elektronische Anzeige gegenüber der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer bewirken, dass der Anspruch insoweit auf ihn übergeht, als er auf Grund der unrichtigen Abrechnung zu hohe Beihilfeleistungen erbracht hat. Satz 1 gilt für den Anspruch gegen eine Abrechnungsstelle der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers entsprechend.

(6) Das Bundesministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten, insbesondere zu den beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen sowie zu Inhalt und Umfang der Beihilfen. In der Rechtsverordnung können unter anderem vorgesehen werden:

1. Höchstbeträge,
 2. in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch
 - a) der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen, Behandlungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, deren diagnostischer oder therapeutischer Nutzen nicht nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse nachgewiesen ist,
 - b) der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, die zur Behandlung geringfügiger Erkrankungen bestimmt sind und deren Kosten geringfügig oder der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind,
 - c) die Beschränkung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Körperersatzstücke, Krankenhausleistungen, häusliche Krankenpflege, Familien- und Haushaltshilfen, Fahrt- und Unterkunftskosten, Anschlussheil- und Suchtbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen auf bestimmte Personengruppen, Umstände oder Indikationen,
 3. Eigenbehalte,
 4. Belastungsgrenzen und
 5. die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken.“
11. In § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Teilzeit“ durch das Wort „Teilzeitbeschäftigung“ ersetzt.
 12. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 92

Familienbedingte Teilzeit, familienbedingte Beurlaubung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, wird auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Besoldung bewilligt, wenn

1. sie

- a) mindestens ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, tatsächlich betreuen oder pflegen oder
- b) eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, die oder der pflegebedürftig ist nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, nach einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder nach einem ärztlichem Gutachten oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, und

2. keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

§ 91 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Teilzeitbeschäftigung, Familienpflegezeiten und Pflegezeiten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Besoldung dürfen zusammen nicht länger als 15 Jahren dauern. Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen zulässig.“

13. § 92a wird durch die folgenden §§ 92a und 92b ersetzt:

„§ 92a

Familienpflegezeit mit Vorschuss

(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, wird auf Antrag für längstens 24 Monate Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden als Familienpflegezeit bewilligt, wenn

1. sie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes tatsächlich betreuen oder pflegen, die oder der pflegebedürftig ist nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder einem ärztlichen Gutachten oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, und
2. keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

(2) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden.

(3) Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.

(4) Die Beamtin oder der Beamte hat jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt.

(6) Ist der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

§ 92b

Pflegezeit mit Vorschuss

(1) Unter den Voraussetzungen des § 92a Absatz 1 wird auf Antrag für längstens sechs Monate Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Besoldung als Pflegezeit bewilligt.

(2) Ist die Pflegezeit für weniger als sechs Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden.

(3) § 92 Absatz 5 und § 92a Absatz 3 bis 6 gelten entsprechend.

14. In § 93 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „des § 92a“ die Angabe „, des § 92b“ eingefügt.

15. § 129 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Werden Professorinnen oder Professoren aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen, ruht dieses Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Davon ausgenommen sind die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Verbot, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile anzunehmen.“

b) In Absatz 5 werden nach der Angabe „§ 92a“ die Wörter „oder um Zeiten einer Pflegezeit nach § 92b“ eingefügt.

c) Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Handelt es sich in den Fällen des Satzes 3 Nummer 2 um ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Bund, so gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.“

17. § 147 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 wie folgt gefasst:

„§ 7 Vorschuss während der Familienpflegezeit und Pflegezeit, Verordnungsermächtigung“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Vorschuss während der Familienpflegezeit und Pflegezeit,
Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Während einer Familienpflegezeit nach § 92a des Bundesbeamtengesetzes und einer Pflegezeit nach § 92b des Bundesbeamtengesetzes wird ein Vorschuss gewährt. Dieser Vorschuss wird zusätzlich zu den Dienstbezügen nach § 6 Absatz 1 gewährt. Der Vorschuss ist nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

(2) Ein Vorschuss wird nicht gewährt, wenn für eine frühere Familienpflegezeit oder Pflegezeit zusammen die Höchstdauer von 24 Monaten ausgeschöpft und der gezahlte Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt worden ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Familienpflegezeit nach § 30a Absatz 6 des Soldatengesetzes und die Pflegezeit nach § 30a Absatz 7 des Soldatengesetzes gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

3. In § 69a Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 28 Absatz 7“ die Wörter „oder § 30a Absatz 7“ eingefügt.

4. § 70 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 92 Absatz 1“ die Wörter „oder § 92b Absatz 1“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesdisziplingesetzes

Das Bundesdisziplingesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe eingefügt:
„§ 29a Informationen nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG“.
2. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Informationen nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG

Nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, unterrichten die Dienststellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Entscheidungen der Disziplinarorgane über die

1. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 1,
2. Einstellung eines Disziplinarverfahrens, wenn das Disziplinarverfahren wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 41 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes nicht zu Ende geführt wird, und
3. Einstellung eines Disziplinarverfahrens, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen nach § 33 des Bundesbeamtengesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird und das Disziplinarverfahren voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis geführt hätte.

Der Zeitraum nach Artikel 56a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG nach Satz 1 ist der Zeitraum bis zum Erreichen der für die jeweilige Laufbahn maßgeblichen gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand, längstens jedoch 15 Jahre.“

Artikel 4

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere soll Folgendes geregelt werden:

1. die Gestaltung der Laufbahnen, einschließlich der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter,
2. der Erwerb der Laufbahnbefähigung,
3. Altersgrenzen für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst,
4. die Voraussetzungen und das Verfahren für den Aufstieg,
5. die Voraussetzungen für den Laufbahnwechsel,
6. Grundsätze der Fortbildung.“

Artikel 5

Änderung der Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung

Die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung vom 18. Juli 2013, die durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über einen Vorschuss bei der Inanspruchnahme
von Familienpflegezeit oder Pflegezeit
(Pflegezeitvorschussverordnung – PflZV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Pflegephase“ durch die Wörter „Familienpflegezeit oder Pflegezeit“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Pflegephase durchschnittlich“ durch die Wörter „Familienpflegezeit oder Pflegezeit“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Pflegezeit als Urlaub ohne Anspruch auf Besoldung bewilligt worden, so sind als Dienstbezüge nach Absatz 2 Nummer 2 die Dienstbezüge zu Grunde zu legen, die bei einer Teilzeitbeschäftigung mit 15 Wochenstunden zustehen würden.“

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Vorschuss ist mit Beginn des Monats, der auf die Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit folgt, mit den laufenden Dienst- oder Versorgungsbezügen zu verrechnen. Der Vorschuss wird in gleichen Monatsbeiträgen verrechnet. Der Zeitraum der Verrechnung entspricht dem Zeitraum der Familienpflegezeit oder Pflegezeit. Der Vorschuss wird auch dann verrechnet, wenn die Bewilligung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit widerrufen wird.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Rückzahlung“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe „Absatz 1“ wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag gestattet werden, den Vorschuss bis zum Ende des Monats, der auf die Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit folgt, in einer Summe zurückzuzahlen. Die Beamtin oder der Beamte muss den Antrag vor Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit stellen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Verrechnung“ werden die Wörter „, unter gleichzeitiger Abweichung von § 2 Absatz 1 Satz 3,“ eingefügt.

bbb) Die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

ccc) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. die Beamtin oder der Beamte nach dem Widerruf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit mit weniger als drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, die den Dienstbezügen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 zu Grunde lag,

2. die Beamtin oder der Beamte nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit mit weniger als drei Vierteln der regelmäßigen

wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, die den Dienstbezügen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 zu Grunde lag,“.

ddd) In Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn der Pflegebedarf über die Familienpflegezeit oder Pflegezeit hinaus besteht, so dass es der Beamtin oder dem Beamten nicht zuzumuten ist, nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit den Beschäftigungsumfang einzuhalten, der den Dienstbezügen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 zu Grunde lag. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn

1. sich die Beamtin oder der Beamte wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder
2. es wahrscheinlich ist, dass die Beamtin oder der Beamte durch die Verrechnung oder Rückzahlung des Vorschusses in der Form, wie sie für die Zeit nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit vorgesehen ist, in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten gerät.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Wörter „Dienst- oder Versorgungsbezüge“ ersetzt und werden die Wörter „; dies gilt auch bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand“ gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Vorschussgewährung an Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten und Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die Gewährung eines Vorschusses nach § 7 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes an Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten und Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit entsprechend anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 30a wird wie folgt gefasst:

„§ 30a Teilzeitbeschäftigung, Familienpflegezeit und Pflegezeit“.

b) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 31a Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“.

2. In § 20 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „acht Stunden“ durch die Wörter „ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ ersetzt.
3. § 30a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30a

Teilzeitbeschäftigung, Familienpflegezeit und Pflegezeit“.

- b) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 1 wird einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in entsprechender Anwendung des § 92a des Bundesbeamtengesetzes Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit mit Vorschuss bewilligt. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit wird in entsprechender Anwendung des § 92b des Bundesbeamtengesetzes

1. abweichend von Absatz 1 Teilzeitbeschäftigung oder
2. Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung

als Pflegezeit mit Vorschuss bewilligt. Im Übrigen gelten für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 die Absätze 2 bis 5 entsprechend.“

4. In § 30b wird die Angabe „§ 28 Abs. 5 und § 28a“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 5 und den §§ 28a und 30a Absatz 7“ ersetzt.
5. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat ein Soldat wegen einer vorsätzlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung, die ihm wegen seiner Eigenschaft als Soldat zugefügt worden ist, einen durch ein rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichts festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, so soll der Dienstherr auf Antrag die Zahlung auf diesen Anspruch bis zur Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldanspruchs übernehmen, sofern dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein nicht oder nicht mehr widerruflicher Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung gleich, wenn er der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn ein Versuch der Vollstreckung in das Vermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Soldaten geführt hat, sofern der Betrag, hinsichtlich dessen der Soldat nicht befriedigt wurde, mindestens 500 Euro erreicht.

(3) Der Dienstherr kann die Zahlung nach Absatz 1 ablehnen, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung (§ 63 des Soldatenver-

sorgungsgesetzes) oder eine Beschädigtenversorgung nach den §§ 80 und 85 des Soldatenversorgungsgesetzes in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach § 30 Absatz 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes gezahlt wird.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Eintritt der Unwiderruflichkeit des Vergleichs nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis des Vollstreckungsversuches beizufügen. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm zu bestimmende Stelle. Für Versorgungsempfänger ist die für die Zahlung der Versorgungsbezüge verantwortliche Stelle zuständig. Soweit der Dienstherr die Zahlung übernommen hat, gehen Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(5) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Schmerzensgeldansprüche, die im Wege des Urkundenprozesses nach den §§ 592 bis 600 der Zivilprozessordnung festgestellt worden sind.“

Artikel 7

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Die Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 38 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“
2. Nach § 36 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie können diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“
3. In § 38 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wörter „oder von ihr bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörden“ eingefügt.
4. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 8

Änderung der Bundesnebenberufungsverordnung

Dem § 11 Absatz 4 der Bundesnebenberufungsverordnung vom 12. November 1987 (BGBl. I S. 2377), die zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“

Artikel 9

Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“

2. Nach § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“

Artikel 10

Änderung weiterer Vorschriften

(1) In § 4 Absatz 1 Satz 4 der Beamtenaltersteilzeitverordnung vom 6. Januar 2011 (BGBl. I S. 2), die durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2013 (BGBl. I S. 1978) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 92 Absatz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „des § 92a“ die Wörter „oder des § 92b“ eingefügt.

(2) In § 76 Absatz 1 Nummer 8 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2013 (BGBl. I S. 1978) geändert worden ist, wird nach der Angabe „92a“ die Angabe „92b“ eingefügt.

(3) Dem § 91a Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme der Zahlung nach § 31a des Soldatengesetzes.“

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es ist zu erwarten, dass angesichts der kontinuierlich zunehmenden Zahl der Pflegebedürftigen in unserer Gesellschaft immer mehr Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten vor der Aufgabe stehen, sich innerhalb der Familie aktiv in die Pflege einzubringen.

Wegen einer familiären Pflegesituation müssen viele Menschen ihren Alltag grundlegend verändern, sie müssen oft kurzfristig eine erforderliche professionelle Unterstützung organisieren oder auch selbst für längere Zeit die häusliche Pflege übernehmen. Dies stellt die betreuenden Personen insbesondere dann vor große Herausforderungen, wenn sie berufstätig sind.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels will der Bund als moderner Arbeitgeber ein Arbeitsumfeld schaffen, in dem die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten für die zusätzliche Aufgabe der Pflege ihrer Angehörigen Wertschätzung erfahren und Rahmenbedingungen vorfinden, um neben der Erwerbsarbeit die Angehörigenpflege bewältigen zu können.

Die meisten pflegenden Angehörigen benötigen in der Lebensphase, in der sie Familie, Pflege und Beruf vereinbaren müssen, vor allem mehr zeitliche Flexibilität. Angesichts der hohen Bereitschaft, Pflegeaufgaben für Familienangehörige wahrzunehmen, ist es eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, für Beschäftigte die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit zu verbessern. Dies entspricht zudem den Erfordernissen des demografischen Wandels und trägt zur Umsetzung der Demografiestrategie der Bundesregierung bei.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Änderungen, die aufgrund eines tatsächlichen Bedarfs, geänderter Rechtsprechung oder europäischer Anforderungen erforderlich sind:

Bisher mussten sich Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des Bundes eine neue Laufbahn einschlagen wollen und hierfür einen Vorbereitungsdienst und eine Probezeit ableisten müssen, aus ihrem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen lassen. Hierfür soll eine angemessene Handhabung vergleichbar dem Verfahren, das bei einem Eintritt in einen Vorbereitungsdienst eines Landes anzuwenden ist, installiert werden.

Immer wieder gibt es Fälle, in denen Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten im Dienst oder aufgrund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden. Besonders gefährdet sind hierbei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, aber auch Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der Amtshilfe. Aus solchen Angriffen resultieren in der Regel Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger. Für die gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche kann zwar Rechtsschutz durch den Dienstherrn in Anspruch genommen werden, jedoch scheitert die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels häufig an der fehlenden Liquidität des Schädigers.

In der Beihilfe sind derzeit neue Formen der Leistungserbringung nicht hinreichend abgebildet. Außerdem bedarf es einer Schärfung der Ermächtigungsgrundlage für die Bundesbeihilfeverordnung.

Der neu in die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgenommene Artikel 56a Absatz 1 sieht vor, dass sich die Mitgliedstaaten der EU über Berufsangehörige unterrichten müssen, denen die Ausübung u. a. einer ärztlichen Tätigkeit untersagt worden ist. Ferner müssen sich Mitgliedstaaten der EU über Personen unterrichten, die zum Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation gefälschte Nachweise benutzt haben (Vorwarnmechanismus). Diese Vorschriften müssen im Dienstrecht des Bundes umgesetzt werden.

Die Änderung im Bundespolizeibeamtengesetz dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage für Einstellungshöchstaltersgrenzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit eingeführt. Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen, erhalten zugleich einen Anspruch auf finanzielle Förderung (Vorschuss) zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist. Damit wird das für die Privatwirtschaft und für Tarifbeschäftigte seit dem 1. Januar 2015 geltende Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im Wesentlichen wirkungsgleich für den Beamten- und Soldatenbereich des Bundes nachvollzogen.

Wenn der Wechsel in eine höhere Laufbahn oder in eine andere Laufbahn derselben oder einer höheren Laufbahngruppe die Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes sowie die Ableistung einer neuen Probezeit erfordert, wird für die Dauer dieser beiden Maßnahmen das Nebeneinander des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit und des Beamtenverhältnisses auf Widerruf bzw. des Beamtenverhältnisses auf Probe ermöglicht.

Es ist aus Fürsorgegründen geboten, Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen illiquide Schädiger zu unterstützen. Hierzu dienen die Zahlungen des Dienstherrn bei titulierten, aber nicht vollstreckbaren Schmerzensgeldansprüchen gegen den Schädiger.

Die Neufassung der Beihilferegelung beinhaltet neben einer Anpassung des Wortlautes an neue Formen der Leistungserbringung auch eine Schärfung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung. Eingefügt wurde zudem ein gesetzlicher Forderungsübergang von Erstattungs- und Schadensersatzansprüchen von beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen auf den Dienstherrn bei zu Unrecht erbrachten Beihilfeleistungen.

Die Vorgaben zum Vorwarnmechanismus werden durch neue Regelungen im Bundesbeamtengesetz und im Bundesdisziplinalgesetz umgesetzt.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage werden durch die ergänzte Regelung im Bundespolizeibeamtengesetz umgesetzt.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung sowie der Klarstellung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen; hinsichtlich der Regelungen für Soldatinnen und Soldaten stützt sich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar. Teile des Gesetzes dienen der Umsetzung von EU-Recht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung. Die Weiterentwicklung der Familienpflegezeit und der Pflegezeit trägt dem in Folge der demografischen Entwicklung wachsenden Bedürfnis pflegender Angehöriger nach einer besseren Vereinbarkeit von familiärer Pflege und Erwerbstätigkeit (Indikator Nummer 17 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie) Rechnung. Mit dem Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit werden ferner Frauen gestärkt und im Beschäftigungsverhältnis gehalten, so dass auch Indikator Nummer 18 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie beachtet ist.

3. Demografische Auswirkungen

Direkte und unmittelbare Folgen für die demografische Entwicklung in Deutschland, etwa auf die künftige Geburtenentwicklung, Zuwanderung oder die regionale Verteilung der Bevölkerung sind durch das Gesetzesvorhaben zwar nicht gegeben. In Anbetracht der mit der demografischen Entwicklung einhergehenden steigenden Lebenserwartung nimmt jedoch auch die Zahl Pflegebedürftiger zu. Gleichzeitig ist der Anteil der Pflegepersonen, die zugleich erwerbstätig sind, in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen und er wird auch in Zukunft weiter ansteigen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich die demografischen Auswirkungen im Kontext besserer Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Die Weiterentwicklung der Familienpflegezeit und der Pflegezeit trägt dem in Folge der demografischen Entwicklung wachsenden Bedürfnis pflegender Angehöriger nach einer besseren Vereinbarkeit von familiärer Pflege und Erwerbstätigkeit Rechnung. Dies entspricht zugleich dem Anliegen der Bundesregierung aus der Demografiestrategie, die die Stärkung und Entlastung der Familien als eine der Kernaufgaben benennt.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Anspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit für die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten des Bundes ist grundsätzlich kostenneutral. Mehrausgaben, die dadurch entstehen, dass der Bund einen Vorschuss leistet, werden im Rahmen flexibler Mittel vorfinanziert und nach Ende der Familienpflegezeit oder Pflegezeit ausgeglichen. Für die Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen in ge-

geschätzten 45 Fällen pro Jahr wird mit Mehrkosten in Höhe von jährlich 225 000 Euro gerechnet.

Entstehende Mehrkosten sind aus den vorhandenen Ansätzen im jeweiligen Einzelplan zu erwirtschaften.

5. Erfüllungsaufwand

Änderungen am Erfüllungsaufwand ergeben sich durch die Änderungen im Bundesbeamtengesetz, im Bundesbesoldungsgesetz, im Bundesdisziplinargesetz und im Soldatengesetz.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden drei neue Vorgaben eingeführt. Diese verursachen einen jährlichen Zeitaufwand von ca. 52 Stunden und ca. 300 Euro Sachkosten.

Vorgabe 1: Antrag auf Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen, § 78a des Bundesbeamtengesetzes, § 31a des Soldatengesetzes

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Tsd. Euro
45	25	1	18	0,1

Vorgabe 2: Antrag auf Bewilligung von Pflegezeit, § 92b Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes, § 30a Absatz 7 des Soldatengesetzes

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Tsd. Euro
170	10	1	28	0,1

Vorgabe 3: Mitteilung von Tatsachenänderung, § 92b Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes, § 30a Absatz 7 des Soldatengesetzes

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Tsd. Euro
45	8	1	6	0,1

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderung entsteht der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand. Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten, da keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung werden acht neue Vorgaben eingeführt. Es entsteht jährlicher Aufwand von ca. 14 000 Euro, die in voller Höhe auf den Bund entfallen. Die ausgewiesenen Sachkosten entstehen durch Arbeitsplatzpauschalen.

Vorgabe 4: Anordnung eines zusätzlichen Beamtenverhältnisses auf Widerruf, § 11a des Bundesbeamtengesetzes

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
10	21	27,40	3,97	0,1	0,0

Vorgabe 5: Antragsprüfung und Übernahme der Schmerzensgeldansprüche, § 78a des Bundesbeamtengesetzes, § 31a des Soldatengesetzes

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
45	85	35,70	136,07	2,2	6,1

Vorgabe 6: Antragsprüfung und Bewilligung von Pflegezeit, § 92b Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes, § 30a Absatz 7 des Soldatengesetzes

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
170	25	27,40	4,73	2	1

Vorgabe 7: Erfassung von Tatsachenänderungen, § 92b Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes, § 30a Absatz 7 des Soldatengesetzes

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
45	7	27,40	1,32	0,1	0,0

Vorgabe 8: Einbehalten der Vorschusszahlungen, § 7 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
200	11	35,70	2,08	1,3	0,4

Vorgabe 9: Information der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten über die Entscheidungen der Disziplinarorgane, § 29a des Bundesdisziplinargesetzes

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
1	33	27,40	6,24	0,0	0,0

Vorgabe 10: Antragsprüfung und Bewilligung von Familienpflegezeit, § 30a Absatz 6 des Soldatengesetzes

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
30	25	27,40	4,73	0,3	0,1

Vorgabe 11: Erfassung von Tatsachenänderungen bei Familienpflegezeit, § 30a Absatz 6 des Soldatengesetzes

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
8	7	27,40	1,32	0,1	0,0

Der Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf die neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

6. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderungen des Dienstrechts der Beamtinnen und Beamten sind grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet und richten sich an Frauen und Männer in gleicher Weise.

VII. Befristung; Evaluation

Es ist keine Evaluation vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummern 12 und 13.

Zu Nummer 2

Die Möglichkeit der Delegation an unmittelbar nachgeordnete Behörden entlastet die obersten Dienstbehörden von nichtministeriellen Tätigkeiten.

Zu Nummer 3

Bei Fällen, in denen innerhalb des Bundesdienstes der Wechsel in eine höhere Laufbahn oder in eine andere Laufbahn derselben oder einer höheren Laufbahngruppe die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes sowie die Ableistung einer neuen Probezeit erfordert, wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit für die neue Laufbahn das Nebeneinander des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit und des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ermöglicht. Für die anschließende Dauer der Ableistung der Probezeit wird das Nebeneinander des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit und des Beamtenverhältnisses auf Probe ermöglicht.

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit ruht das bereits bestehende Beamtenverhältnis. Kommt die Regelung zur Anwendung, brauchen sich die betroffenen Beamtinnen und Beamten nicht zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes sowie zur Ableistung der Probezeit für die neue Laufbahn aus ihrem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen lassen. Ferner können die genannten Beamtinnen und Beamten ihre Tätigkeit im Lebenszeitbeamtenverhältnis wieder aufnehmen, falls sie aus dem Vorbereitungs-

dienst ausscheiden, die Laufbahnprüfung nicht bestehen oder trotz Bestehen der Laufbahnprüfung nicht übernommen werden. Gleiches gilt, wenn die Probezeit nicht zu Ende abgeleistet wird oder trotz erfolgreicher Ableistung der Probezeit keine Übernahme in die neue Laufbahn erfolgen soll.

Die Regelung kommt zur Anwendung, wenn sich Beamtinnen und Beamte außerhalb eines Aufstiegsverfahrens erfolgreich für die Einstellung in einen fachspezifischen Vorbereitungsdienst einer höheren Laufbahn bewerben. Dies dürfte insbesondere bei Laufbahnen auftreten, für die überwiegend Personal, die einen fachspezifischen Vorbereitungsdienst abgeschlossen haben, rekrutiert wird. Beispiel: Eine Beamtin des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes hat sich erfolgreich für die Einstellung in den fachspezifischen Vorbereitungsdienst gehobener nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes beworben. Dieser Vorbereitungsdienst ermöglicht in vielen Behörden den Zugang zur Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

Die Regelung ist ferner anwendbar, wenn sich Beamtinnen oder Beamte, die einer anderen Laufbahn angehören, erfolgreich für eine Einstellung in einen Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des Auswärtigen Dienstes oder des Polizeivollzugsdienstes derselben oder einer höheren Laufbahngruppe beworben haben. Beispiele: Eine Beamtin des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes hat sich erfolgreich für eine Einstellung in einen Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Bundes beworben. Ein Beamter des höheren sprach- und kulturwissenschaftlichen Dienstes des Bundes hat sich erfolgreich für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst höherer Auswärtiger Dienst beworben.

Nicht von der Vorschrift erfasst sind Fälle, bei denen Beamtinnen und Beamte des Bundes in einen Vorbereitungsdienst bei einem Land eintreten und anschließend für die entsprechende Laufbahn eine Probezeit ableisten. Hier ergibt sich die Möglichkeit des Eintritts in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf bei einem Land, ohne dass das Beamtenverhältnis beim Bund beendet werden muss, kraft Gesetzes aus § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Damit die betroffenen Beamtinnen und Beamten tatsächlich einen Vorbereitungsdienst bei einem Land aufnehmen können, bedarf es für diese Zeit zusätzlich einer Beurlaubung durch ihre Bundesbehörde.

Diese Möglichkeit der Beurlaubung für die Aufnahme eines weiteren Beamtenverhältnisses beim selben Dienstherrn Bund ist ausgeschlossen, da das Nebeneinander von mehreren Beamtenverhältnissen zum selben Dienstherrn gesetzlich nicht vorgesehen und eine In-Sich-Beurlaubung unzulässig ist. § 11a Absatz 1 schafft daher die Möglichkeit, ausnahmsweise die Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit anzuordnen. Um das Verfahren so weit wie möglich dem Verfahren beim Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf bei einem Land anzugleichen, bedarf es für diese Anordnung der Fortdauer nicht des Einverständnisses der neuen Dienstbehörde.

Des Weiteren ergibt sich nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes bei einem Land für die anschließende Probezeit die Möglichkeit der Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses des Bundes im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn aus § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Eine parallele Regelung für die Ableistung einer Probezeit für eine neue Laufbahn beim Bund nach Abschluss des entsprechenden Vorbereitungsdienstes findet sich in § 11a Absatz 2.

Unberührt von der neuen Vorschrift bleiben nach Absatz 4 Fälle des sog. horizontalen Laufbahnwechsels, bei denen für den Wechsel in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe kein Vorbereitungsdienst verlangt wird (z. B. beim Wechsel vom höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes nach § 42 der Bundeslaufbahnverordnung).

Außerdem bleiben unberührt von der neuen Vorschrift die Möglichkeit des Aufstiegs (§ 22 Absatz 5 des Bundesbeamtengesetzes, §§ 35 ff. der Bundeslaufbahnverordnung) sowie weitere Möglichkeiten der Zulassung zur höheren Laufbahn (§ 17 Absatz 7 des Bundesbeamtengesetzes i. V. m. §§ 24, 27 der Bundeslaufbahnverordnung).

Schließlich ist die Regelung nur anwendbar, wenn die betroffenen Beamtinnen und Beamten ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit innehaben. Da Probebeamtinnen und Probebeamte noch keinen den Verbleib im Beamtenverhältnis sichernden Status erreicht haben, ist es nicht geboten, für sie in vergleichbarer Weise wie bei Lebenszeitbeamtinnen und -beamten Vorsorge zu treffen.

Zu Nummer 4

Durch die Regelung wird der mit der Richtlinie 2013/55/EU in die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen neu aufgenommene Artikel 56a Absatz 3 umgesetzt. Artikel 56a Absatz 3 sieht vor, dass die anderen Mitgliedstaaten über Berufsangehörige unterrichtet werden müssen, bei denen gerichtlich festgestellt wurde, dass sie zum Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation gefälschte Nachweise benutzt haben.

§ 12 Absatz 5 Satz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes enthält eine entsprechende allgemeine Regelung, die durch Verweis auch für die Beamtenlaufbahnen des Bundes anwendbar gemacht wird.

Die Weitergabe von Informationen nach Richtlinie 2005/36/EG erfolgt über IMI, einem elektronischen System für den Austausch von Informationen, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten und sich Amtshilfe leisten können.

Zu Nummer 5

Die Regelung dient der Klarstellung, dass im Rahmen des § 24 auch Zeiten als Beamtin oder Beamter im Landesdienst auf die Probezeit angerechnet werden können, wenn dort eine gleichwertige Funktion übertragen war. Die Gleichwertigkeit bemisst sich nach der besoldungsrechtlichen Bewertung der Funktion.

Die Anrechnung entsprechender Zeiten im Landesdienst wurde in der Praxis beim Wechsel zwischen einer Landes- und einer Bundesbehörde bereits im Wege der Auslegung vorgenommen. Dies erscheint auch sachgerecht, sofern die übertragene neue Funktion mit der zuvor wahrgenommenen Funktion nach der besoldungsrechtlichen Bewertung des jeweiligen Landes gleichwertig ist. Gleichwertigkeit besteht beispielsweise zwischen einem Amt der Besoldungsgruppe B 6 in einem Bundesland und einem Amt der Besoldungsgruppe B 6 im Bund.

Auf die konkrete Tätigkeit bzw. die Amtsbezeichnung kommt es bei der Anrechnung von Zeiten im Landesdienst hingegen nicht an, da z. B. die Ämter in Landesministerien regelmäßig niedriger bewertet sind als die entsprechenden Ämter in Bundesministerien. Die Gleichwertigkeit einer Funktion im Land zu der entsprechenden Funktion im Bund ist daher nicht gegeben, wenn diese im Bund höher bewertet ist. Die Funktion eines Ministerialdirektors, welche in einem Bundesland mit der Besoldungsgruppe B 8 besoldet ist, ist z. B. nicht gleichwertig mit der Funktion eines Ministerialdirektors im Bund, da die Funktion dort mit der Besoldungsgruppe B 9 bewertet ist.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch Zeiten als Beamtin oder Beamter der Besoldungsordnung R (bei einer Staatsanwaltschaft) angerechnet werden können.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der neuen Regelung des § 11a. Kommt § 11a zur Anwendung, sind die betroffenen Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamten auf Lebenszeit für die Dauer der Ableistung eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes sowie für die Dauer der Ableistung einer Probezeit für die neue Laufbahn vor dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geschützt. Werden die Beamtinnen und Beamten nach Bestehen der Laufbahnprüfung in die neue Laufbahn und nach Ableistung der Probezeit in der neuen Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen, endet das ursprüngliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kraft Gesetz.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit der Delegation an unmittelbar nachgeordnete Behörden entlastet die obersten Dienstbehörden von nichtministeriellen Tätigkeiten.

Zu Nummer 7

Nach § 46 Absatz 4 Satz 1 sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, zur Vermeidung einer Dienstunfähigkeit (im Sinne von § 44) an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen. Im Gegenzug hat der Dienstherr nach derzeitiger Rechtslage – sofern keine anderen Ansprüche bestehen – die Kosten für die erforderlichen gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen zu tragen (Satz 4). Damit kann eine Finanzierungslücke entstehen für Rehabilitationsmaßnahmen, die geeignet und zumutbar sind (und zu deren Teilnahme die Beamtin oder der Beamte verpflichtet ist), die aber nicht erforderlich sind. Um diese Lücke zu schließen, wird das Wort „erforderlich“ gestrichen. Damit bezieht sich die Kostenübernahme auf die geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen nach Satz 1.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung. Die bisherige Vorschrift sollte Abwesenheitszeiten als Tarifbeschäftigte beim Bund vor der Verbeamtung erfassen. Solche ist aber keine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 92 oder § 92a. Die Regelung wird daher nach Satz 2 verschoben, wo bereits die Gleichstellung von familienbedingten Abwesenheitszeiten im Beamten- oder Richterverhältnis beim Bund oder einem anderen Dienstherrn geregelt ist. Die weitere Untergliederung dient der besseren Lesbarkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung erfolgt aus Gründen der Gleichbehandlung. Alle Beamtinnen und Beamten mit familienbedingten Abwesenheitszeiten sollen die Einbußen aufgrund der familienbedingten Abwesenheitszeiten ausgleichen können. Durch Satz 3 ist gewährleistet, dass der Eintritt in den Ruhestand höchstens um die Dauer der familienbedingten Teilzeitbeschäftigung (einschließlich Familienpflegezeit) bzw. Beurlaubung hinausgeschoben werden kann.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 9

Immer wieder gibt es Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte auf Grund ihrer Eigenschaft als Amtsträgerinnen oder Amtsträger außerhalb des Dienstes Opfer von Gewalt werden. Besonders gefährdet sind hierbei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte.

Aus solchen Angriffen resultieren in der Regel Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger, die in gesonderten zivilrechtlichen Verfahren bzw. in Adhäsionsverfahren innerhalb des Strafverfahrens geltend gemacht werden müssen. Für die gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche kann zwar Rechtsschutz durch den Dienstherrn in Anspruch genommen werden, jedoch scheidet die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels häufig an der fehlenden Liquidität des Schädigers.

Daher ist bei rechtskräftig festgestellten, aber nicht erfolgreich vollstreckbaren Schmerzensgeldansprüchen eine Vorleistung durch den Dienstherrn geboten.

Aus Fürsorgegründen sollen Beamtinnen und Beamte, die im Dienst oder auf Grund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden, mit der Durchsetzung solcher Ansprüche nicht allein gelassen werden. Die Regelung soll nach dem Gleichheitsgrundsatz nicht nur für den Polizeivollzugsdienst, sondern für alle Beamtinnen und Beamten gelten. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift bringt zum Ausdruck, dass bei Vorliegen der Voraussetzung ein Zahlungsanspruch gegen den Dienstherrn besteht, es sei denn, dass ein atypischer Ausnahmefall vorliegt.

Zu Nummer 10

Die Neufassung der Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des bisherigen § 80 (BT-Drs 16/7076 S. 118 ff.). Redaktionelle Ergänzungen betreffen neue Formen der Leistungserbringung, aber auch eine Schärfung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung. Eingefügt wurde zudem ein gesetzlicher Forderungsübergang auf den Dienstherrn bei zu Unrecht erbrachten Beihilfeleistungen.

Zu den Absätzen 1 und 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 2 wird sprachlich überarbeitet; Einschränkungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage und Praxis sind damit im Ergebnis nicht verbunden. Geregelt wird nunmehr ausdrücklich auch die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit Organspenden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 (bisher Absatz 3 Satz 1) trägt jetzt auch in Nummer 3 ausdrücklich dem Umstand Rechnung, dass Beihilfe über den traditionellen Begriff einer Erstattungsleistung für Aufwendungen der Beihilfeberechtigten hinaus auch eine direkte Beteiligung der Beihilfe des Bundes in Form der Beihilfefestsetzungsstellen an individuellen Kosten der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zulässt. Voraussetzung einer Beteiligung der Beihilfe des Bundes ist immer eine individualisierbare Leistung für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen. Anders als im Bereich des gesetzlichen Sozialversicherungssystems sind Leistungen des Fürsorgesystems Beihilfe stets personenbezogen und individuell. Eine pauschale Beteiligung der Beihilfe an Leistungen Dritter ist mithin grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelnen wurden bereits die Grundlagen für eine direkte Beteiligung des Bundes an individualisierten Kosten der Pflegeberatung, der ambulanten Hospizdienste und der klinischen Krebsregistern in der Bundesbeihilfeverordnung

geschaffen. Im Übrigen enthält Satz 1 die bisher in Absatz 3 Satz 1 und 2 enthaltenen Leistungsformen der Beihilfe.

Die bisher in Absatz 3 Satz 3 enthaltene Möglichkeit der Regelung von Eigenbehalten wird systematisch passender in Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 geregelt.

Absatz 4 Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 4.

Die bisherige Regelung des Konkurrenzverhältnisses in Absatz 3 Satz 5, der zwingende Abzug zustehender Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 bereits auf der Ebene beihilfefähiger Aufwendungen, wurde aufgehoben. Grund war die Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. April 2014 – 5 C 16.13 – zum Basistarif, wonach die Unterscheidung nach Art der die Beihilfe ergänzenden Versicherung gleichheitswidrig wäre. Infolgedessen wurden Anrechnungstatbestände, die alleine ihren Grund in der Art der die Beihilfe ergänzenden Versicherung hatten, nicht mehr angewendet bzw. aus der Bundesbeihilfeverordnung zugunsten der beihilfeberechtigten Personen gestrichen. Hiervon bleiben aber verordnungsrechtliche Ausschlüsse von Aufwendungen von der Beihilfefähigkeit oder Anrechnungstatbestände bestimmter Erstattungs- und Sachleistungen unberührt. So sind insbesondere die Ausschlüsse der Beihilfefähigkeit von bereits erbrachten Sach- und Dienstleistungen nach § 2 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bzw. die Anrechenbarkeit von Erstattungsleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglicher Vereinbarungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 6 weiterhin möglich.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 6.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt zugunsten der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Personen einen gesetzlichen Forderungsübergang in Fällen, in denen der Dienstherr Beihilfeleistungen erbracht hat, aber aufgrund von einer unrichtigen Abrechnung eine Überzahlung eingetreten ist. Grundsätzlich müsste der Dienstherr bei Überzahlung seinen Rückforderungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen die beihilfeberechtigte Person nach § 84a in Verbindung mit §§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend machen. Die beihilfeberechtigte Person müsste sich dann an dem Leistungserbringer schadlos halten. Hier räumt Absatz 4 dem Dienstherrn die im pflichtgemäßen Ermessen stehende Möglichkeit ein, direkt die Überzahlung ohne Belastung der beihilfeberechtigten Person über den Weg eines mit der Überzahlung kongruenten Ersatz- oder Schadensersatzanspruches zu realisieren.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4, konkretisiert und differenziert die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Bundesbeihilfeverordnung näher als bisher. So stellt insbesondere Satz 2 Nummer 5 auch im Gesetz klar, dass Präventionsmaßnahmen zum einen in der Bundesbeihilfeverordnung ausdrücklich benannt werden müssen, zum anderen bei einer Regelung auf die Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken beschränkt sind. Grund hierfür ist die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als Dienst- und Treueverhältnis. So gehören auch die sich aus § 61 Absatz 1 Satz 1 ergebende Pflicht zur Gesunderhaltung und gegebenenfalls auch die Pflicht zur Wiederherstellung der Gesundheit zu den Grundpflichten des Beamtenverhältnisses. Gesundheitsförderungsmaßnahmen sind daher grundsätzlich von der Alimentation als gedeckt anzusehen und keiner weiteren individuellen finanziellen Förderung zugänglich.

Insoweit sind im Wesentlichen Maßnahmen der primären Prävention nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wozu insbesondere Früherkennungsunter-

suchungen, Vorsorgemaßnahmen und Schutzimpfungen gehören, geregelt. Hierdurch wird auch klargestellt, dass andere Handlungsfelder der Prävention, wie insbesondere in §§ 20a bis 20c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegt, nicht von der Beihilfe nach § 80 gedeckt sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass andere sinnvolle Maßnahmen der Prävention wie insbesondere die betriebliche Gesundheitsförderung und das Gesundheitsmanagement von der beihilferechtlichen Lage unberührt bleiben.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Änderung (sprachliche Angleichung an § 91 Absatz 1, 2 Satz 3, § 92 Absatz 1 Satz 1, § 92a Absatz 1 Satz 1).

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 wird redaktionell überarbeitet. In Nummer 1 Buchstabe a wird die Formulierung „Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“ an den im Bundesbeamtengesetz üblichen Sprachgebrauch angeglichen (vgl. z. B. §§ 52, 93 Absatz 1 bis 3, § 132 Absatz 7).

In Nummer 1 Buchstabe b erfolgt eine Angleichung an die Reihenfolge in § 92a Absatz 1 Satz 3, § 2a Absatz 4 des Familienpflegezeitgesetzes sowie § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes. Der Begriff des sonstigen Angehörigen umfasst auch die nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes. Die Formulierung „tatsächlich betreuen oder pflegen“ umfasst auch die Begleitung in der letzten Lebensphase.

Die Streichung in Nummer 2 („der Bewilligung“) erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Die Umstellung von den Sätzen 2 und 3 dient dem besseren Aufbau der Regelung. Satz 3 stellt nunmehr klar, dass auf die 15-jährige Frist sowohl Teilzeitbeschäftigung, als auch Familienpflegezeiten oder Pflegezeiten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sowie Urlaub ohne Besoldung angerechnet werden. Hiervon kann nach dem neuen Satz 4 in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Damit sollen – gesellschaftlich erwünschte – Pflegeleistungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, wenn zum Beispiel die 15-Jahres-Frist bereits durch Kinderbetreuung ausgeschöpft ist.

Zu Nummer 13

Mit den §§ 92a und 92b wird das für die Privatwirtschaft und für Tarifbeschäftigte seit dem 1. Januar 2015 geltende Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wirkungsgleich im Beamtenbereich nachvollzogen. Mit diesem Gesetz sind das Familienpflegezeitgesetz einerseits und das Pflegezeitgesetz andererseits grundlegend überarbeitet worden. Die Familienpflegezeit beinhaltet nunmehr einen Anspruch auf teilweise Freistellung (mit mindestens 15 Stunden verbleibender Arbeitszeit pro Woche) von bis zu 24 Monaten verbunden mit einer finanziellen Förderung. Die Pflegezeit beinhaltet demgegenüber eine vollständige (oder teilweise) Freistellung bis zu sechs Monaten, ebenfalls verbunden mit einer finanziellen Förderung. Die komplexen (Neu-)Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes und des Pflegezeitgesetzes werden jeweils mit einem eigenen Paragraphen im Bundesbeamtengesetz abgebildet: § 92a enthält – wie schon bisher – die Familienpflegezeit, § 92b enthält – erstmals – die Pflegezeit.

Die Regelung zur Familienpflegezeit wird entsprechend den Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes neu strukturiert. Gleichzeitig wird den Besonderheiten des Beamtenrechts Rechnung getragen.

Zu § 92a

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält nunmehr – wie § 2 Absatz 1 des Familienpflegezeitgesetzes – einen Anspruch auf 24 Monate Familienpflegezeit. Die Aufteilung in eine Pflege- und eine Nachpflegephase wird – wie auch im Familienpflegezeitgesetz – aufgegeben. Die neue Familienpflegezeit entspricht nunmehr der ehemaligen Pflegephase. Dementsprechend besteht der Anspruch für 24 Monate. Daneben erfolgt eine redaktionelle Anpassung an Aufbau und Formulierung von § 92.

Bei der Familienpflegezeit wird von einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden ausgegangen. Die Familienpflegezeit kann auch im Blockmodell genommen werden.

Entsprechend dem Sprachgebrauch des Bundesbeamtengesetzes, insbesondere von § 92, wird die Formulierung „tatsächlich betreuen oder pflegen“ verwendet. Der Familienpflegezeit dürfen wie bisher dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 1.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 2 Absatz 2 des Familienpflegezeitgesetzes.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 3. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Dienststelle jede Änderung der der Pflegezeit zu Grunde liegenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 4.

Zu § 92b

Neu eingefügt wird eine Regelung zur Pflegezeit. Die Regelung ergänzt die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Teilzeit oder Beurlaubung aus familienbedingten Gründen in den §§ 92 und 92a. Während es für Teilzeit oder Beurlaubungen nach § 92 keinen Vorschuss gibt, wird bei § 92b (wie auch bei der Familienpflegezeit nach § 92a) ein Vorschuss auf künftige Dienstbezüge gewährt. Im Gegensatz zu § 92a kann eine Teilzeitbeschäftigung auch weniger als 15 Stunden in der Woche betragen. Mit dem neuen § 92b wird die Neuregelung im Pflegezeitgesetz insoweit nachvollzogen, als nunmehr für Pflegezeiten ein Vorschuss gezahlt wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält einen Anspruch auf sechs Monate Pflegezeit unter den Voraussetzungen von § 92a Absatz 1. Die Vorschrift orientiert sich weitgehend an Aufbau und Formulierung von § 92 und § 92a (neu).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Pflegezeit, wenn sie zunächst für weniger als sechs Monate bewilligt worden ist, nachträglich bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet die entsprechende Anwendung von § 92 Absatz 5 und § 92a Absatz 3 bis 6 an.

Der Verweis auf § 92 Absatz 5 dient dazu, den Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge für Beamtinnen und Beamte, die Pflegezeit in Form einer Beurlaubung ohne Besoldung nehmen, zu erhalten.

Entsprechend § 92a Absatz 3 bis 6 ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, der Dienststelle jede Änderung der der Pflegezeit zu Grunde liegenden Umstände unverzüglich mitzuteilen. Die Pflegezeit ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen, wenn zum Beispiel die zu pflegende Person nicht mehr tatsächlich betreut oder gepflegt wird oder verstirbt.

Die Bewilligung ist auch zu widerrufen, wenn die Pflegezeit nicht mehr zumutbar ist und dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn sich zum Beispiel die finanzielle Situation geändert hat und eine Erhöhung der Arbeitszeit erforderlich ist.

Die Rückabwicklung in beiden Härtefällen ist eine Einzelfallentscheidung und liegt im Ermessen der Dienststelle.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zu Nummer 13.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

§ 129 Absatz 2 ist überflüssig geworden, da der Direktor des Bundesrates bzw. die Direktorin des Bundesrates seit 2013 Staatssekretär bzw. Staatssekretärin ist und schon nach der allgemeinen Regelung in § 54 Absatz 1 Nummer 1 jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann. Auch der Direktor beim Deutschen Bundestag, der seit 2008 Staatssekretär ist, wird in § 129 Absatz 2 – anders als zuvor noch in § 176 Absatz 2 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung – nicht mehr genannt.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Bisher gibt es eine Regelung des Ruhens eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zum Bund nur für beamtete Leiterinnen und Leiter und beamtete hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien. Diese Regelung wird nun auf Professorinnen und Professoren übertragen. Sie erleichtert es, qualifiziertes jüngeres Personal für die Hochschulen zu gewinnen. Eine Beurlaubung scheidet für eine Tätigkeit bei demselben Dienstherrn aus.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 13

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Übergangsregelung in Absatz 1 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b

Mit der beabsichtigten Änderung werden die Änderungen im Familienpflegezeitgesetz und Pflegezeitgesetz sowie die statusrechtlichen Änderungen zur Familienpflegezeit und Pflegezeit im Bundesbeamtengesetz (§§ 92a und 92b) nachvollzogen.

Beamtinnen und Beamte, die Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen, erhalten einen Vorschuss zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist. Der Vorschuss wird zusätzlich zu den Dienstbezügen gewährt. Er ist nach Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

Es wird kein weiterer Vorschuss gewährt, wenn für eine vorangegangene Familienpflegezeit oder Pflegezeit die Höchstdauer von 24 Monaten ausgeschöpft ist und der gezahlte Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt wurde.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Mit der beabsichtigten Änderung werden die Voraussetzungen für die Gewährung eines Vorschusses an Soldatinnen und Soldaten, die Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen, geschaffen.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Buchstabe a enthält eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13, Buchstabe b eine Folgeänderung zu der parallel zu diesem Gesetzgebungsvorhaben beabsichtigten konstitutiven Neufassung der Sonderurlaubsverordnung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesdisziplinargesetzes)

Durch die neue Regelung wird der mit der Richtlinie 2013/55/EU neu in die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgenommene Artikel 56a Absatz 1 und 2 umgesetzt. Artikel 56a Absatz 1 sieht vor, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats andere Mitgliedstaaten über eine Berufsangehörige oder einen Berufsangehörigen unterrichten müssen, der oder dem von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung beruflicher Tätigkeiten in den Bereichen Medizin und Gesundheitsversorgung sowie Erziehung Minderjähriger ganz oder teilweise untersagt worden ist.

In Erwägungsgrund Nummer 29 wird zur Begründung der neuen Regelung angeführt, dass die Richtlinie 2005/36/EG dazu beiträgt, ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollen nicht nur auf Ersuchen um Informationen reagieren, sondern auch die Befugnis erhalten, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten aktiv vor Berufsangehörigen zu warnen, die nicht mehr berechtigt sind, ihren Beruf auszuüben.

Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG ist für alle reglementierten Berufe in nationales Recht und damit auch im Bundesbeamtenrecht umzusetzen, auch wenn es in den Laufbahnen des Bundes nur wenige Beamtinnen und Beamte gibt, die die in Artikel 56a aufgeführten Tätigkeiten in der Gesundheitsversorgung oder der Erziehung Minderjähriger ausüben.

Der typische Fall für ein Berufsverbot bei einer Beamtin oder einem Beamten ist die Disziplinarmaßnahme Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Es ist aber auch denkbar, dass wegen einer Dienstpflichtverletzung einer Beamtin oder eines Beamten in den genannten Bereichen Gesundheitsversorgung oder Erziehung Minderjähriger ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird. In diesen Fällen wäre auch ein Disziplinarverfahren einzuleiten, aber zunächst nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes auszusetzen. Um zu verhindern, dass die nach Artikel 56a erforderliche Mitteilung bei einer Verurteilung nach § 41 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes, der daraus resultierenden Beendigung des Beamtenverhältnisses und des somit nicht mehr möglichen Abschlusses des Disziplinarverfahrens unterbleibt, werden entsprechende Fälle von der neuen Regelung ebenfalls erfasst. Gleiches gilt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter mit einem Antrag auf Entlassung einer im Disziplinarverfahren zu verhängenden Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zuvorkommt. Bei dieser Fallgestaltung ist zu beachten, dass eine Meldung nur dann vorzunehmen ist, wenn die Schwere des nachweisbar begangenen Dienstvergehens so beträchtlich ist, dass es bei Fortsetzung des Disziplinarverfahrens zu der Disziplinarmaßnahme Entfernung aus dem Beamtenverhältnis hätte kommen müssen.

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis stellt ein Berufsverbot für die Ausübung des Beamtenberufs dar. Davon getrennt ist zum Beispiel das Verbot der Ausübung des Arztberufs durch Widerruf der Approbation. Dies erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Es kann sein, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis aus demselben Grund erfolgt wie der Entzug der Approbation, dann müssten zwei Stellen eine Meldung abgeben: Der Bund für das Verbot der Ausübung des Beamtenberufs und die nach Landesrecht zuständige Stelle für den Widerruf der Approbation. Es kann aber auch sein, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen einer dienstlichen Verfehlung erfolgte, die nicht unmittelbar mit der ärztlichen Tätigkeit zusammenhing, so dass es nur zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, nicht aber zum Widerruf der Approbation kommt. Insofern sind das Verbot der Ausübung des Beamtenberufs und das Verbot der Ausübung des Arztberufs voneinander zu trennen.

In die Warnung ist nach Artikel 56a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG auch der Zeitraum aufzunehmen, in dem das Berufsverbot gilt. Bei einer Beamtin oder einem Beamten, der aufgrund eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurde und sich insofern als ungeeignet für den Beamtenberuf erwiesen hat, ist nicht zu erwarten, dass sie oder er wieder eingestellt wird. Insofern kann dieser Beruf bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr ausgeübt werden, so dass als Dauer der Untersagung der beruflichen Tätigkeit der Zeitraum bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gilt. Angesichts der Tilgung von Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen im Bundeszentralregister nach festgelegten Zeiträumen wird es jedoch als gerechtfertigt angesehen, den Zeitraum der Eintragung zu begrenzen. Die vorgesehene Tilgungsfrist orientiert sich an der Tilgungsfrist des § 46 Absatz 1 Nummer 4 des Bundeszentralregistergesetzes.

Ferner sind auf Grund des Verweises des Absatzes 3 Satz 1 der neuen Vorschrift die Verpflichtungen des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 56a Absatz 4), zur Unterrichtung der oder des betroffenen Berufsangehörigen über die Vorwarnung (Artikel 56a Absatz 6 Halbsatz 1) sowie zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten über gegen das Berufsverbot eingelegte Rechtsbehelfe (Artikel 56a Absatz 6 Halbsatz 2) und über einen Widerruf der Berufsverbotsentscheidung (Artikel 56a Absatz 7) zu befolgen.

Die Weitergabe von Informationen nach Richtlinie 2005/36/EG erfolgt über IMI (Internal Market Information System), einem elektronischen System für den Austausch von Informationen, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten und sich Amtshilfe leisten können. Die konkret aufzunehmenden Angaben ergeben sich durch den Verweis in Absatz 3 Satz 1 auf Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, der in Absatz 2 entsprechende Vorgaben enthält.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015 (Az. 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12) zu § 5 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genügt eine pauschale gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Laufbahnwesens der Beamten in Bezug auf die Festsetzung von Einstellungshöchstaltersgrenzen, die einen schwerwiegenden Eingriff in Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes und grundsätzlich auch in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes darstellen, nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage. Nach Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes muss der Gesetzgeber die wesentlichen Regelungen der Ermächtigung im Gesetz selbst treffen. Die Ergänzung des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes dient der Umsetzung der erhöhten Anforderungen an die Verordnungsermächtigung.

Von Altersgrenzen für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst, die durch Rechtsverordnung geregelt werden können, werden im Anwendungsbereich des Bundespolizeibeamtengesetzes nur Einsatzkräfte im Polizeivollzugsdienst des Bundes erfasst (vgl. § 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes). Für diese Einsatzkräfte gelten spezifische Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit.

Zu Nummer 2

Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung)

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird – aus Gründen der Lesbarkeit – nach Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Soldatinnen und Soldaten geändert (Herausnahme des Begriffs „Beamten“).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstabe aa und bb

Mit der Überarbeitung der bisherigen Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung werden die Änderungen im Familienpflegezeitgesetz und Pflegezeitgesetz sowie im Bundesbeamtengesetz wirkungsgleich auf die Besoldungsempfänger des Bundes übertragen. Neben Anpassungen der Begrifflichkeiten – die Bezeichnungen Pflegephase und Nachpflegephase sind weggefallen – wird auch die veränderte finanzielle Förderung während einer Familienpflege- oder Pflegezeit berücksichtigt und insbesondere der bislang vorgesehene dreiprozentige Abzug vom Vorschuss gestrichen.

Zu Buchstabe b

Im Bundesbeamtengesetz ist zukünftig nicht mehr vorgesehen, dass der Arbeitszeitumfang nach Rückkehr aus der Familienpflege- oder Pflegezeit vor deren Beginn festzulegen ist. Stattdessen wird an dieser Stelle eine analoge Regelung zu § 3 Absatz 4 des Familienpflegezeitgesetzes neu in die Verordnung aufgenommen.

Zu Nummer 3

Die Übernahme der neuen Begrifflichkeiten „Familienpflegezeit“ und „Pflegezeit“ und der Wegfall der Begriffe „Pflegephase“ und „Nachpflegephase“ macht eine Neufassung der Verrechnungsregelung erforderlich.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zukünftig wird allen Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit eröffnet, auf eigenen Wunsch hin den Vorschuss in einer Summe zurückzuzahlen. Dementsprechend wird die Paragraphenüberschrift angepasst und ein neuer Absatz 2 eingefügt.

Zu Buchstabe b

Bei der Einfügung der Absatzbezeichnung und Streichung des Wortlautes „Absatz 1“ in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Siehe Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Übernahme der neuen Begriffe „Familienpflegezeit“ und „Pflegezeit“ und der Wegfall der Begriffe „Pflegephase“ und „Nachpflegephase“ sowie die redaktionelle Neufassung des § 2 Absatz 1 machen eine Neufassung einzelner Bestimmungen zur Härtefallregelung erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur redaktionellen Änderung und sprachlichen Anpassung in § 2 Absatz 1.

Zu Nummer 6

Folgeregelung zur Ausdehnung der besoldungsgesetzlichen Bestimmungen über den Vorschuss auf Soldatinnen und Soldaten, die Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen, in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d.

Zu Artikel 6 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 2

Nach Einführung einer grundsätzlich wöchentlich 41 Stunden betragenden regelmäßigen Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten (§ 30c des Soldatengesetzes) kann die starre Obergrenze von acht Stunden beseitigt und das soldatische Nebentätigkeitsrecht insoweit an die Standards des Beamtenrechts angepasst werden.

Zu Nummer 3

Mit der beabsichtigten Regelung werden erstmals die Voraussetzungen geschaffen, um Soldatinnen und Soldaten in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen Familienpflegezeit oder Pflegezeit gewähren zu können.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3.

Zu Nummer 5

Immer wieder gibt es Fälle, in denen Soldatinnen und Soldaten im Dienst oder aufgrund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden.

Aus solchen Angriffen resultieren in der Regel Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger, die in gesonderten zivilrechtlichen Verfahren bzw. in Adhäsionsverfahren innerhalb des Strafverfahrens geltend gemacht werden müssen. Für die gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche kann zwar Rechtsschutz durch den Dienstherrn in Anspruch genommen werden, jedoch scheidet die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels häufig an der fehlenden Liquidität des Schädigers.

Daher ist bei rechtskräftig festgestellten, aber nicht erfolgreich vollstreckbaren Schmerzensgeldansprüchen eine Vorleistung durch den Dienstherrn nach den gleichen Grundsätzen geboten, welche für die Übernahme von materiellen Schadensersatzansprüchen gelten.

Aus Fürsorgegründen sollen neben Beamtinnen und Beamten auch Soldatinnen und Soldaten, die im Dienst oder aufgrund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden, mit der Durchsetzung solcher Ansprüche nicht allein gelassen werden. Die in Artikel 1 Nummer 9 für Beamtinnen und Beamte vorgesehene Regelung soll daher wirkungsgleich in das Soldatenrecht übernommen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Bundeslaufbahnverordnung)**Zu Nummern 1 bis 3**

Die Möglichkeit der Delegation an nachgeordnete Behörden entlastet die obersten Dienstbehörden von nichtministeriellen Tätigkeiten.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesnebenverordnungsverordnung)

Die Möglichkeit der Delegation an nachgeordnete Behörden entlastet die obersten Dienstbehörden von nichtministeriellen Tätigkeiten.

Zu Artikel 9 (Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung)

Die Möglichkeit der Delegation an nachgeordnete Behörden entlastet die obersten Dienstbehörden von nichtministeriellen Tätigkeiten.

Zu Artikel 10 (Änderung weiterer Vorschriften)**Zu Absatz 1**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13.

Zu Absatz 2

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13.

Zu Absatz 3

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 5.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb tritt rückwirkend zum 1. März 2015 in Kraft. Diese Änderung bezieht sich auf den Verzicht des Abzugs von drei Prozent beim Vorschuss bei Familienpflegezeit. Der Bundesverwaltung ist mit Rundschreiben des BMI vom 9. März 2015 im Vorgriff auf die Neuregelung eine geänderte Verwaltungspraxis bei der Handhabung möglicher Anwendungsfälle vorgegeben worden. Diese Praxis wird nunmehr rückwirkend legitimiert.

C. Stellungnahmen der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 118 des Bundesbeamtengesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Geäußert haben sich der Deutsche Beamtenbund (dbb), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV).

Die Spitzenorganisationen begrüßen die Neuregelung, nach der Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des Bundesdienstes eine neue Laufbahn einschlagen wollen und dafür einen neuen Vorbereitungsdienst und eine neue Probezeit ableisten müssen, das Weiterbestehen des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit und das neue Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. das anschließende Beamtenverhältnis auf Probe ermöglicht werden soll.

Die Spitzenverbände begrüßen weiter die Schließung der Regelungslücke in § 46 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes. Die Kostenübernahme erstreckt sich mit der nun vorgesehenen Regelung auch auf die geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen.

Grundsätzlich begrüßt wird auch die neue Regelung des § 78a des Bundesbeamtengesetzes zur Zahlung des Dienstherrn bei titulierten, aber nicht vollstreckbaren Schmerzensgeldansprüchen gegen den Schädiger. Dies sei nicht nur im Sinne der den Dienstherrn treffenden Fürsorgepflicht ein gebotener und seit langem geforderter Schritt, sondern könne auch als Zeichen der Anerkennung für den Einsatz der Beamtinnen und Beamten insbesondere den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten verstanden werden. Ursprünglich war die Regelung auf „tätliche Angriffe“ beschränkt. Hier hat die Bundesregierung die Anregung der Spitzenverbände aufgegriffen und – wie im Bürgerlichen Gesetzbuch – auf die „Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung“ abgestellt. Auf Kritik stieß auch die Tatsache, dass die Regelung lediglich als „kann“ Vorschrift ausgestaltet ist. Die Bundesregierung hat diesen Punkt aufgegriffen und die Vorschrift als Sollvorschrift ausgestaltet. Damit wird besteht im Regelfall bei Vorliegen der Voraussetzung ein Zahlungsanspruch gegen den Dienstherrn, es sei denn, es liegt ein atypischer Ausnahmefall vor. Die Spitzenorganisationen kritisieren die Bagatellgrenze von 500 Euro. Aus Sicht der Bundesregierung ist diese Bagatellgrenze angemessen.

Positiv gesehen wird auch die Neufassung der Beihilferegelung in § 80 des Bundesbeamtengesetzes. Insbesondere der gesetzliche Forderungsübergang von Erstattungs- und Schadensersatzansprüchen von beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen auf den Dienstherrn bei zu Unrecht erbrachten Beihilfeleistungen wird begrüßt. Der DGB fordert nach wie vor die Situation von freiwillig gesetzlich krankenversicherten beihil-

feberechtigten Personen zu berücksichtigen und ihnen an Stelle eines Bemessungssatzes auf Wunsch einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag zu gewähren. Hier stellt die Bundesregierung klar, dass das Beihilferecht des Bundes grundsätzlich alle Beihilfeberechtigten – unabhängig von ihrer Krankenversicherungszugehörigkeit – gleichbehandelt. Eine finanzielle Schlechterstellung von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamtinnen und Beamten ist dadurch ausgeschlossen.

Sehr begrüßt wird der Rechtsanspruch der Beamtinnen und Beamten auf Familienpflegezeit und Pflegezeit mit Vorschuss, da hiermit das für die Privatwirtschaft und für Tarifbeschäftigte seit dem 1. Januar 2015 geltende Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im Wesentlichen wirkungsgleich im Beamtenbereich nachvollzogen wird. Die damit einhergehenden Abweichungen im Detail, auf die die Spitzenverbände hingewiesen haben, begründen sich nach Auffassung der Bundesregierung durch die beamtenspezifischen Besonderheiten und die Systematik des Bundesbeamtengesetzes.

Die Änderungen im Bundesbesoldungsgesetz, die auf Grund der Änderungen zur Familienpflegezeit und Pflegezeit notwendig werden, finden grundsätzlich positiven Anklang; im Detail gibt es weitergehende Forderungen. Der DBwV kritisiert, dass kein weiterer Vorschuss gewährt wird, wenn für eine frühere Familienpflegezeit oder Pflegezeit die Höchstdauer von 24 Monaten ausgeschöpft worden ist und der gezahlte Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt worden ist. Die Bundesregierung stellt klar, dass für den Dienstherrn gewährleistet sein muss, dass der gewährte Vorschuss auch in einem absehbaren Zeitraum von der Beamtin oder dem Beamten zurückgezahlt wird. Der dbb fordert statt des Vorschusses die Etablierung einer Lohnersatzleistung ähnlich dem Elterngeld. Die Bundesregierung lehnt dies ab, da damit eine nicht gerechtfertigte Besserstellung der Beamtinnen und Beamten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verbunden wäre. Der DGB fordert, Härtefallrechte einschließlich einer zwingenden Stundung bereits auf Gesetzesebene zu verankern. Die Bundesregierung ist hier der Auffassung, dass die bereits im Jahr 2013 erlassene Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung sich bislang als ausreichend erwiesen hat. Änderungen wurden daher lediglich dort vorgenommen, wo dies wegen veränderter Vorgaben aus dem Bundesbeamtengesetz, dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz geboten erscheint.

Zur Umsetzung der Regelungen, die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu in die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgenommen worden sind, im Dienstrecht des Bundes (Vorwarnmechanismus) bittet der DGB, in § 29 Absatz 3 des Bundesdisziplinargesetzes auch ausdrücklich die Information und Belehrung der Betroffenen aufzunehmen. Aus Sicht der Bundesregierung sind die Vorgaben zur Unterrichtung in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG enthalten, auf die im Eingangssatz der Vorschrift umfassend verwiesen wird. In § 29 des Bundesdisziplinargesetzes wird nur das geregelt, was sich aus Artikel 56a der Richtlinie nicht unmittelbar ergibt. Um den Bedenken entgegenzukommen, wurden weitere Ausführungen in die Begründung aufgenommen.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf
für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BMI) (NKR-Nr.: 3586)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten
Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand insgesamt Sachkosten Im Einzelfall	52 Stunden rund 300 Euro 25 min / 1 Euro
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung Bund: Jährliche Belastung:	rund 14.000 Euro
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels will der Bund als moderner Arbeitgeber ein Arbeitsumfeld schaffen, in dem Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten Rahmenbedingungen vorfinden, die es ermöglichen neben der Erwerbsarbeit die Angehörigenpflege bewältigen zu können.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit eingeführt. Beamte oder Soldaten, die Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen, erhalten einen Vorschuss zur besseren Bewältigung des

Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist. Damit wird das für die Privatwirtschaft und für Tarifbeschäftigte seit dem 1. Januar 2015 geltende Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im Wesentlichen wirkungsgleich im Beamten- und Soldatenbereich nachvollzogen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Änderungen, u.a. aufgrund von geänderter Rechtsprechung oder europäischen Anforderungen:

- Erfordert der Wechsel in eine höhere Laufbahn oder eine andere Laufbahn derselben oder einer höheren Laufbahngruppe die Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes sowie die Ableistung einer neuen Probezeit, wird vorübergehend das Nebeneinander zweier Beamtenverhältnisse ermöglicht.
- Aus Fürsorgegründen sollen Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die Opfer von Gewalttaten geworden sind und einen titulierten, aber mangels Zahlungsfähigkeit des Schädigers nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldanspruch gegen den Schädiger haben, einen Anspruch auf Zahlung des Schmerzensgelds gegen ihren Dienstherrn erhalten. Der Anspruch der oder des verletzten Bediensteten gegen den Schädiger soll dann auf den Dienstherrn übergehen.
- In der Beihilfe sind derzeit neue Formen der Leistungserbringung nicht hinreichend berücksichtigt. Außerdem soll die bestehende Ermächtigungsgrundlage für die Bundesbeihilfeverordnung präzisiert werden.
- Die europarechtlichen Vorgaben zum Vorwarnmechanismus werden durch neue Regelungen im Bundesbeamtengesetz und im Bundesdisziplinalgesetz umgesetzt. (Es sind Regelungen, die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu in die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgenommen worden sind, im Dienstrecht des Bundes umzusetzen. Der neue Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates andere Mitgliedstaaten über Berufsangehörige unterrichten müssen, denen von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung beruflicher Tätigkeiten in den Bereichen Medizin und Gesundheitsversorgung sowie Erziehung Minderjähriger ganz oder teilweise untersagt worden ist. Ferner müssen sich Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Personen unterrichten, die zum Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation gefälschte Nachweise genutzt haben – so genannter Vorwarnmechanismus).
- Als Reaktion auf neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage für Einstellungshöchstaltersgrenzen soll das Bundespolizeibeamtengesetz geändert werden.

Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die Normadressaten Bürger (Beamte, Soldaten) und Verwaltung (Bund).

Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger (Beamte, Soldaten) werden drei neue Vorgaben eingeführt. Diese verursachen einen jährlichen Zeitaufwand **von insgesamt rund 52 Stunden** und **300 Euro Sachkosten**. Im Einzelfall liegt der Zeitaufwand bei rund 25 Minuten.

Im Einzelnen ergibt sich dieser Aufwand aus folgenden Vorgaben:

- Vorgabe 1: Antrag auf Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen, § 78a des Bundesbeamtengesetzes, § 31a des Soldatengesetzes:
Hier geht das Ressort von 45 Fällen im Jahr aus. Der Zeitaufwand pro Fall wird auf 25 Minuten geschätzt. Ferner geht das Ressort von Sachkosten pro Fall von 1 Euro aus. Es ergeben sich somit **insgesamt** ein zeitlicher Aufwand von rund **18 Stunden** und ein Sachkostenaufwand von jährlich **45 Euro**.
- Vorgabe 2: Antrag auf Bewilligung von Pflegezeit, § 92b Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes, § 30a Absatz 7 des Soldatengesetzes:
Hier geht das Ressort von 170 Fällen im Jahr aus und einem Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall. Die Sachkosten werden auf 1 Euro pro Fall geschätzt. Es ergeben sich somit **insgesamt** ein zeitlicher Aufwand von rund **28 Stunden** und ein Sachkostenaufwand von **170 Euro**.
- Vorgabe 3: Mitteilung von Tatsachenänderung, § 92b Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes, § 30a Absatz 7 des Soldatengesetzes: Das Ressort geht von 45 Fällen im Jahr aus und schätzt den Zeitaufwand pro Fall auf 8 Minuten. Somit ergibt sich **insgesamt** ein zeitlicher Aufwand von **6 Stunden** und Sachkosten in Höhe von **45 Euro** (1 Euro pro Fall).

Verwaltung

Für die Verwaltung werden acht neue Vorgaben eingeführt. Es entsteht jährlicher Aufwand von **rund 14 000 Euro insgesamt**, die in voller Höhe auf den Bund entfallen. Die ausgewiesenen Sachkosten entstehen durch Arbeitsplatzpauschalen.

Im Einzelnen ergibt sich dieser Aufwand aus folgenden Vorgaben:

- Vorgabe 4: Anordnung eines zusätzlichen Beamtenverhältnisses auf Widerruf, § 11a des Bundesbeamtengesetzes: rund 100 Euro Personalkosten, 40 Euro Sachkosten
- Vorgabe 5: Antragsprüfung und Übernahme der Schmerzensgeldansprüche, § 78a des Bundesbeamtengesetzes, § 31a des Soldatengesetzes: rund 2.300 Euro Personalkosten, rund 6.100 Euro Sachkosten
- Vorgabe 6: Antragsprüfung und Bewilligung von Pflegezeit, § 92b Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes, § 30a Absatz 7 des Soldatengesetzes: rund 1.900 Euro Personalkosten, rund 800 Euro Sachkosten
- Vorgabe 7: Erfassung von Tatsachenänderungen, § 92b Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes, § 30a Absatz 7 des Soldatengesetzes: rund 100 Euro Personalkosten, 60 Euro Sachkosten
- Vorgabe 8: Einbehalten der Vorschusszahlungen, § 7 Absatz 1 BbesG: rund 1.300 Euro Personalkosten, 400 Euro Sachkosten
- Vorgabe 9: Information der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten über die Entscheidungen der Disziplinarorgane, § 29 Absatz 3 BDG: rund 15 Euro Personalkosten und 10 Euro Sachkosten
- Vorgabe 10: Antragsprüfung und Bewilligung von Familienpflegezeit, § 30a Absatz 6 des Soldatengesetzes: rund 300 Euro Personalkosten, rund 140 Euro Sachkosten
- Vorgabe 11: Erfassung von Tatsachenänderungen bei Familienpflegezeit, § 30a Absatz 6 des Soldatengesetzes: rund 30 Euro Personalkosten, rund 10 Euro Sachkosten.

Das Ressort hat die Kostenfolgen plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insgesamt keine Bedenken gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatlerin